

burg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Bernard Mongin, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die luxemburgische Regierung dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 98/35/EG des Rates vom 25. Mai 1998 zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich etwaiger Sanktionen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in Kraft gesetzt hat;
2. Der luxemburgische Regierung die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der verbindliche Charakter des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 249 Absatz 3 EG erlege den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Richtlinien vor Ablauf der hierzu gesetzten Frist in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen. Die Frist des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie sei am 25. Mai 1999 abgelaufen, ohne dass das Großherzogtum Luxemburg die erforderlichen Maßnahmen erlassen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 17.06.1998, S. 1.

Rechtsmittel von Karl Meyer gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 27. Juni 2000 in der Rechtssache T-72/99, Karl Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 7. August 2000

(Rechtssache C-301/00 P)

(2000/C 273/16)

Karl Meyer hat am 7. August 2000 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel gegen das

Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 27. Juni 2000 in der Rechtssache T-72/99, Karl Meyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Jean-Dominique des Arcis, Zustellungsbevollmächtigter: H. Pakowski, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- sein Rechtsmittel gegen das genannte Urteil zuzulassen und für begründet zu erklären;
- das genannte Urteil aufzuheben und eine neue Entscheidung zu erlassen, wie sie die Erstrichter hätten erlassen müssen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens einschließlich der vor dem Gericht erster Instanz angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verfahrensfehler:

In dem angefochtenen Urteil werde nicht erwähnt, dass das Verfahren insgesamt nicht ordnungsgemäß und das Verhalten der Kommission, die zunächst jegliche Kenntnis von den streitigen Projekten abgestritten habe, um dann in letzter Minute 20 umfangreiche Schriftstücke einzureichen, unakzeptabel gewesen sei. Das Gericht erster Instanz habe durch seine Weigerung, diese Rechtssache voll aufzuklären und vor seiner Entscheidung alle bestehenden Unterlagen zu sammeln, dem Rechtsmittelführer sein Verteidigungsrecht und seinen Anspruch auf Rechtssicherheit vorenthalten. Außerdem verstoße das angefochtene Urteil gegen die Rechtsweggarantie, da das Gericht seine Verpflichtung zur strikten Unparteilichkeit offensichtlich nicht beachtet habe;

- Unklare, voreingenommene und widersprüchliche Begründung;
- Verstoß gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze (Vertrauensschutz, Verbot der rückwirkenden Rücknahme oder Aussetzung von Rechtsakten, mit denen Einzelnen Rechte oder Vorteile eingeräumt worden sind, Verteidigungsrecht und Anspruch auf Rechtssicherheit);
- Verstoß gegen die Einzelnen schützende höherrangige Grundrechtsnormen.